

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V., Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen

Tel. 0241 - 511616
Fax 0241 - 535786
zentrale@sfv.de
www.sfv.de

vorab per FAX: 030-206-14-16-79

Clearingstelle EEG / KWKG

Frau Dr. Brunner

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Aachen, den 4. Mai 2018

**Stellungnahme des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.
zum Votumsverfahren 2018/14: [...]**

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. wurde von der [...], der Anspruchstellerin im o.g. Votumsverfahren, gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zu folgender Fragestellung abzugeben:

„Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des in dem Zeitraum vom 22. April 2016 bis zum 10. August 2016 in ihrer Anlage erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Stroms

- 1. reduziert auf null gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 oder*
- 2. reduziert um 20 %, d.h. in Höhe von 80 % bezogen auf den gesetzlichen Zahlungsanspruch, gemäß § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 i.V.m. § 52 Abs. 3 EEG 2017 oder*
- 3. in voller Höhe?*

Dieser Bitte kommen wir gern nach. Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

**Rechtsauffassung des SFV zu den gesetzlichen Regelungen
in § 52 (1) u. (3) i.V.m. § 100 Abs.1 Sätze 5-7 EEG 2017**

Die Clearingstelle EEG/KWKG veröffentlichte am 17. Januar einen Entwurf zum Rechtshinweis 2018/4 „Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017“ (<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>). Dieser Hinweis dient dazu, Rechtshilfe bei der Anwendung des auch in dem vorliegenden Votumsverfahren diskutierten Rechtsanspruchs auf Reduzierung der Vergütung um 20 % bei fehlender Registrierung der Anlagen im Register der Bundesnetzagentur anzubieten.

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. stimmt dem Entwurf zum Rechtshinweis zu und begrüßt insbesondere folgenden Leitsatz:

„Die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG2017 (Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 %) tritt rückwirkend ein, sobald die Kalenderjahresmeldung fristgemäß spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgt ist.“

Zusammenfassung unserer Rechtsauffassung:

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 verringert sich der anzulegende Wert der EEG-Förderung für den Zeitraum auf Null, solange Anlagenbetreiber nicht die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben an das Anlagenregister der Bundesnetzagentur übermittelt haben und die Meldung nach § 71 EEG 2017 nicht erfolgt ist.

Die *Meldung nach § 71 EEG 2017* beinhaltet, dass Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen. Hierzu zählen Informationen zum Anlagenbetreiber (Name, Anschrift), zur Anlage (Standort, installierte Leistung) und zum Zählerstand zum 31.12. d. Vorjahres (erzeugte elektrische Arbeit des Vorjahres).

Netzbetreiber erhalten damit die erforderlichen Informationen, die Endabrechnung der EEG-Förderung des Vorjahres für die jeweilige Anlage am Standort durchzuführen und die ausgezahlte Förderung in den EEG-Bilanzkreisen zu berücksichtigen. Weitere Jahres-Zwischenmeldungen zum Stromertrag sind vom Anlagenbetreiber nicht zu erbringen. Er kann nach § 26 EEG 2017 auf die zu erwartenden Zahlungen zur EEG-Förderung in angemessenem Umfang monatliche Abschläge jeweils bis zum 15. Kalendertages für den Vormonat beanspruchen.

Die nach § 6 Abs. 3 EEG 2017 für Anlagenbetreiber verpflichtende *Meldung an das Anlagenregister* gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn die erforderlichen Daten nach § 5 Abs. 5 Marktstammdaten-Registerverordnung (MaStRV) innerhalb eines Monats nach Inbetriebsetzung der Anlage in das Register der Bundesnetzagentur eingetragen wurden. Vor Inkrafttreten der MaStRV zum 1. Juli 2017 galt noch eine 3-Wochen-Frist (nach § 3 Abs. 3 Anlagenregisterverordnung (AnlRegV)).

Erfolgt nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 weder eine Meldung im Register der Bundesnetzagentur noch die Endabrechnung der Vorjahreserträge bis zum 28. Februar, verwirkt der Anlagenbetreiber das Recht auf EEG-Förderung für den Zeitraum der Nichtmeldung im Register der Bundesnetzagentur. Nur bei einem solchen „*Doppelpverstoß*“ wird der anzulegende Wert auf Null reduziert.

Wenn allerdings die Meldung nach § 71 EEG 2017 erfolgt ist, wird die Sanktionierung abgemildert. In § 52 Abs. 3 EEG 2017 ist hierzu geregelt:

„Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,

- 1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 erfolgt ist, oder*
- 2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer im Register registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 erfolgt ist.“*

Der Gesetzgeber schwächte mit dieser Regelung die besonders einschneidende Sanktionierung des EEG 2014 ab, denn Versäumnisse des Anlagenbetreibers, wie z.B. eine unvollständige, nicht fristgerechte oder fehlende Anlagenregistrierung, zogen noch vor Inkrafttreten des EEG 2017

schwerwiegende Konsequenzen nach sich. Die Reduzierung des Förderanspruches auf Null führte zu einem (zeitweisen) Wegfall der Geschäftsgrundlage für den Betrieb der EE-Anlage. Bereits ausgezahlte EEG-Förderungen mussten vom Anlagenbetreiber für den Zeitraum des Verstoßes zurückgezahlt werden. Diese Rechtssituation wurde öffentlich mehrfach kritisiert und war auch aus Sicht des SFV weder verhältnismäßig noch ausgewogen (siehe Stellungnahme des SFV zum Empfehlungsverfahren 2016/32 der Clearingstelle EEG „*Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014*“).

Vor allem möchten wir noch einmal auf folgende Unausgewogenheit aufmerksam machen: Im EEG werden Versorgungsnetzbetreiber (VNB) und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu einem bundesweiten Belastungsausgleich der eingespeisten Strommengen und der Vergütungen untereinander verpflichtet. Dieser sogenannte „*Wälzungsmechanismus*“ basiert seit 1. Januar 2010 auf der „*Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV)*“. Die Führung des bundesweiten EEG-Kontos macht es erforderlich, hohe Anforderungen an die termingerecht eingereichte und exakte Darlegung der Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. So müssen ÜNB bis zum 15. Oktober des Jahres die Höhe der EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr und deren Datengrundlagen, Prognosen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte darlegen. Grundlage hierfür sind exakte und fristgerecht abgegebene Datenmeldungen der VNB und Energieversorgungsunternehmen. Nach § 76 EEG 2014 müssen diese ebenso der Bundesnetzagentur vorgelegt werden. Hier ist es erstaunlich, dass unvollständige oder verspätete Meldungen nach unserer Kenntnis zu keinen Sanktionen oder vergleichbaren Strafzahlungen wie bei Anlagenbetreibern führen.

In der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucksache 18/8860) erläuterte der Gesetzgeber zu § 52 Abs. 3 EEG 2016 (später EEG 2017) den Sinn und Zweck des Zusammenhangs zwischen der notwendigen Registermeldung und der Jahresendabrechnung:

„Hat ein Anlagenbetreiber seine Anlage zwar nicht im Register gemeldet, aber eine Jahresabrechnung nach § 71 EEG 2016 gemacht, ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber die Anlage kennt und bei den EEG-Bilanzkreisen berücksichtigt. Aus diesem Grund, kommt es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung des anzulegenden Werts auf null.“

Das Anlagenregister der Bundesnetzagentur dient neben der Erfassung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und der Ausbaupfade auch der Überwachung der Finanzierungsgrundlagen der Förderung des EEG. Die o.g. Begründung legt nahe, dass der Gesetzgeber die Kenntnis des Netzbetreibers über die am Anschlusspunkt betriebene EE-Anlage und der Abrechnung der Vergütungen im Rahmen des EEG-Bilanzkreises als wesentliche Erfordernis ansieht. Da die Anlagendaten der Netzbetreiber im Anlagenregister und zukünftig auch im Marktstammdatenregister mit den Eintragungen der Anlagenbetreiber abgeglichen werden, sind Meldeverstöße überschaubar und nachträgliche Korrekturen bei der Erfassung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien möglich.

Bei Nichteinhaltung der Registrierpflicht handelt es sich in aller Regel um kein vorsätzliches Verweigern sondern allenfalls um ein Versäumnis, welches vor allem in den ersten Monaten nach Inbetriebsetzung der Anlage unterlaufen kann. Für die Monate des Inbetriebnahmejahres, in dem in Einzelfällen keine Registrierung vorgelegt werden konnte, liegen in aller Regel die erforderlichen Daten zur Endabrechnung bis zum 28. Februar des Folgejahres vor. Der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber oder ein beauftragter Dritter verfügt über die Messdaten zur Abrechnung des angebotenen EE-Stroms.

Darüber hinaus gibt es in der Begründung zum Regierungsentwurf zu § 52 Abs. 3 EEG 2016 (später als EEG 2017 bezeichnet) folgenden Hinweis:

„Absatz 3 enthält Fallgruppen, in denen sich der anzulegende Wert um 20 Prozent reduziert. Dies umfasst die Fälle, in denen für eine Anlage oder Anlagenerweiterung zwar eine Meldung nach § 71 gemacht wurde, die Anlage oder Anlagenerweiterung aber nicht an das Register gemeldet wurde.“

Diese Erläuterung schließt die Reduzierung der Sanktion auf 20 % für das Inbetriebnahmejahr der Anlage nicht aus. Sie soll also auch dann gelten, wenn der Meldeverstoß bei der Bundesnetzagentur zwischenzeitlich unterjährig behoben und im Folgejahr die Endabrechnung nach § 71 EEG 2017 eingereicht wurde.

Sobald die Jahresmeldung gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2017 bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres vorgenommen wird, wirkt die Rechtsfolge des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 vollständig bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zurück. Dabei ist es unerheblich, ob der Anlagenbetreiber im Inbetriebnahmejahr zwischenzeitlich das Meldeversäumnis bei der Bundesnetzagentur behoben hat.

Würde die Reduzierung der Sanktion auf 20 % nur dann gelten, wenn für den gesamten Vorjahreszeitraum bis zur Endabrechnung nach § 71 EEG 2017 keine Meldung im Anlagenregister vorläge, könnten daraus fatale Rechtsfolgen entstehen: Anlagenbetreiber könnten bewusst von einer sofortigen unterjährigen Behebung des Meldeverstoßes Abstand nehmen, um die Reduzierung der Vergütung auf Null zu vermeiden. Wirtschaftliche Gründe könnten sie motivieren, den Zeitpunkt der Behebung des Meldeverstoßes bis zum Jahresende herauszuschieben. Diese mögliche Rechtskonsequenz kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, denn die Erfassung des Ausbaus nach § 6 EEG 2017 ist an eine regelmäßige, zeitnahe Aktualisierung des Anlagenregisters gebunden.

Eine Reduzierung der EEG-Förderung auf null ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage kommt nur in Folge eines Doppelverstoßes nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 in Betracht. Ein Verstoß gegen § 71 Nr. 1 EEG 2017 liegt erst vor, wenn auch die Meldefrist für die Kalenderjahresmeldung erfolglos verstrichen ist. Diese Rechtsfolge wurde im Urteil des OLG Hamm (Urteil vom 28.03.2017 I-22 U 137/16) bestätigt und entspricht der Rechtsauffassung der BNetzA vom 24. Januar 2018 (Hinweis 2018/1).

Nach den Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 sind die Regelungen nach § 52 Absatz 3 EEG 2017 auch auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2014 nach dem EEG 2014 in Betrieb gesetzt wurden.

Zur Fragestellung im Votum 2018/14

Die PV-Anlage wurde nach Angaben der Installationsfirma im „Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen“ am 22. April 2016 in Betrieb gesetzt. Die Nachweise zur Inbetriebsetzung wurden nach verspätetem Eingang am 11. August 2016 sofort der Anspruchsgegnerin übergeben. Die Meldung zur Bundesnetzagentur erfolgte durch die Anspruchstellerin als Anlagenbetreiberin am gleichen Tag.

Welche Unterlagen der Antragsgegnerin bereits am 8. März 2016 übergeben und als Beleg zur Erstinbetriebsetzung vorgelegt wurden, ist der Antragstellerin nicht bekannt. Die aufgetretenen Irritationen über den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Anlage weisen auf Umsetzungsprobleme und Unsicherheiten hin. Nach unserer Kenntnis oblag es der Anspruchstellerin nicht, Verzögerungen bei Inbetriebsetzung der Anlage zu verhindern.

Trotz dieser Unstimmigkeiten kann festgestellt werden, dass die fristgerechte Meldung bei der Bundesnetzagentur von der Antragstellerin nicht eingehalten wurde. Somit liegt in der Zeit vom 22. April bis 10. August 2016 ein Meldeverstoß vor.

Nach Rechtsauffassung des SFV entstand dadurch gegen die Anspruchstellerin ein Anspruch auf eine um 20 % reduzierte Vergütung des in dem Zeitraum von 22. April 2016 bis 10. August 2016 in der Anlage produzierten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Stroms. § 52 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz EEG 2017 sind entsprechend anzuwenden.

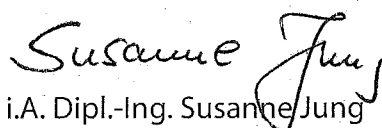
Da der Zählerstand zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Anlage zum 22. April der Antragsgegnerin als grundzuständige Messstellenbetreiberin vorliegt, kann die bisher ausgebliebene Auszahlung in Höhe von 80 % des Vergütungs-Grundbetrages ausgezahlt werden.

§ 100 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz EEG 2017 sowie die Entscheidung im BGH-Urteil vom 5.7.2017 (VIII ZR 147/16), in dem u.a. über Rückforderungsansprüche bei Meldeverstößen entschieden wurde, die im Geltungsbereich des EEG 2012 (also vor dem 1. August 2014) lagen, sind im vorliegenden Votum ohne Relevanz. Die PV-Anlage unterliegt den Regeln des EEG 2014 und Nachfolge-regeln des EEG 2017.

Desweiteren liegt nach unserem Kenntnisstand auch kein vor dem 1. Januar 2017 entschiedener rechtskräftiger Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vor (siehe 100 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017). Da die Anlage nach dem 1. Januar 2016 in Betrieb gesetzt wurde, findet im vorliegenden Fall § 100 Abs. 1 Satz 7 EEG 2017 keine Anwendung.

Eine Sanktionierung auf Null wäre nach unserer Rechtsauffassung weder zulässig noch angemessen. Der Anlagenbetreiber ist seinen Verpflichtungen nach § 71 EEG 2017 fristgerecht nachgekommen. Der Anspruchsgegnerin wurde der Jahresend-Zählerstand vom 31. Dezember fristgerecht noch vor dem 28. Februar des Folgejahres mitgeteilt und die Endabrechnung der Jahreserträge konnte durchgeführt werden. Damit erhielt der Netzbetreiber alle notwendigen Informationen für die Abrechnung im Rahmen des EEG-Bilanzkreises. Ob diese und weitere Daten aus EE-Einspeisungen vom Netzbetreiber bis zum 15. Oktober wiederum fristgerecht an den Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur gingen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Festzuhalten ist allerdings, dass solche Verzögerungen nicht zu Sanktionen geführt hätten. Aus diesem Grund hält der SFV, wie bereits weiter oben ausgeführt, gesetzliche Regelungen, die sich einseitig nur gegen Anlagenbetreiber richten, grundsätzlich für unangemessen und setzt sich in dieser Angelegenheit weiterhin für eine Gesetzesänderung ein.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dipl.-Ing. Susanne Jung

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.